

Erwin Bernat

Wrongful birth und wrongful conception: Plädoyer für die Einsetzung eines verstärkten Senats

Der OGH hat Ansprüche wegen rechtswidriger Eingriffe in die Familienplanung seit 1999 in wenigstens sieben Entscheidungen auf den Prüfstand gestellt. Diese Entscheidungen wurden vom ersten, vom zweiten, vom fünften und vom sechsten Senat gefällt:

- 1 Ob 91/99k (JBI 1999, 593)
- 6 Ob 303/02f (JBI 2004, 311 [*Bernat*])
- 5 Ob 160/05h (EF-Z 2006, 53 [*Bernat*])
- 6 Ob 101/06f (RdM 2007, 20 [*Ch. Huber*])
- 2 Ob 172/06t (EFSlg. 114.099)
- 5 Ob 148/07m (RdM 2008, 47 [*Kopetzki*])
- 6 Ob 148/08w (JBI 2009, 108)

Ansprüche wegen der planwidrigen Geburt eines gesunden Kindes (wrongful conception) wurden vom ersten, vom zweiten und vom sechsten Senat verworfen: Ein gesundes Kind könne nicht die Quelle eines Vermögensschadens sein. Etwas anderes könnte nur gelten, meint der sechste Senat, wenn durch die zusätzliche Unterhaltspflicht eine existenzielle Belastung der Familie eintreten würde (6 Ob 101/06f). In deutlichem Gegensatz zu dieser Auffassung befürwortet der fünfte Senat in Fällen von wrongful birth nicht nur den Ersatz der behinderungsbedingten Mehraufwendungen, sondern auch des sog. Basisunterhalts (5 Ob 160/05h; 5 Ob 148/07m). Der fünfte Senat hatte freilich noch keine Gelegenheit, über einen wegen wrongful conception erhobenen Anspruch zu richten. Dieser Senat hat sich bislang auch standhaft geweigert, dazu obiter Stellung zu nehmen (5 Ob 148/07m: „Fragen nach der Ersatzfähigkeit des Unterhaltsaufwands für ein gesundes Kind stellen sich hier nicht“). Es steht indes zu vermuten, dass die Mehrheit der Richter des fünften Senats auch für die Ersatzfähigkeit jener Unterhaltsleistungen votieren würde, die einem gesund geborenen Kind geschuldet sind. Dieser Umstand lässt die Einsetzung eines verstärkten Senats dringend geboten

erscheinen (a.A. der sechste Senat in 6 Ob 148/08w).

Im Anschluss an die Darstellung und Bewertung der zuvor zitierten Entscheidungen werden die folgenden Fragen diskutiert: Können die Gründe, die der sechste Senat in Fällen von wrongful conception für eine grds. Verneinung des Anspruchs der Eltern ins Treffen führt, vor dem Hintergrund einer metaphysikfreien Beurteilung des Sachverhalts überzeugen? Mit anderen Worten: Wird die Personenwürde des gesund geborenen Kindes tatsächlich verletzt, wenn seinen Eltern ein Schadenersatzanspruch zugestanden wird, weil es die Ärzte pflichtwidrig verabsäumt haben, die Empfängnis dieses Kindes zu verhindern? Erscheint es in Fällen von wrongful birth wirklich angemessen, die Haftung nicht nur für den behinderungsbedingten Mehrbedarf, sondern auch für den sog. Basisunterhalt anzuordnen?

Zur Person:

a.o. Univ.-Prof. Dr. iur Erwin Bernat wurde am 26.3.1958 geboren und habilitierte sich 1988 an der Karl-Franzens-Universität Graz aus bürgerlichem sowie 1996 aus österreichischem und vergleichendem Medizinrecht. Er lehrt am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Graz.